

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Köhmerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion H. Lange, Ems.

Nr. 91

Diez, Dienstag den 20. April 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Diez, den 12. April 1915.

Bekanntmachung

über die Sicherstellung der Ackerbestellung.

Vom 31. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die untere Verwaltungsbehörde ist nach näherer Anordnung der Landeszentralbehörde befugt, die Nutzungsberechtigten von Landgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken mit kurzer Frist zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob sie ihre gesamte Ackerfläche bestellen wollen oder welche Stücke davon unbestellt bleiben sollen. Die Möglichkeit der in Aussicht genommenen Bestellung ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 2. Soweit der Nutzungsberechtigte die Bestellung nicht übernimmt oder die Möglichkeit der Bestellung nicht glaubhaft macht oder die Aufforderung unbeantwortet läßt, oder wenn er nicht erreicht werden kann, ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, die Nutzung des Grundstücks mit Zubehör ganz oder zum Teil längstens bis Ende des Jahres 1915 dem Berechtigten zu entziehen und dem Kommunalverbande zu übertragen.

§ 3. Der Kommunalverband hat bei der Nutzung des Grundstücks nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren, soweit dies nach den besonderen durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen tunlich ist. Inwiefern der Kommunalverband dem Nutzungsberechtigten eine Entschädigung zu gewähren hat, bestimmt die untere Verwaltungsbehörde bei der Uebertragung. Für die Aufwendungen des Kommunalverbandes hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte nicht einzutreten.

§ 4. Aus Gründen der Billigkeit kann die untere Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Grundstücke an den Berechtigten bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem zunächst bestimmten verfügen. Bei der Auseinandersetzung (§ 5) hat ein angemessener Ausgleich zu erfolgen.

§ 5. Ueber die Auseinandersetzung zwischen dem Kommunalverband und dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten beschließt auf Antrag die untere Verwaltungsbehörde nach billigem Ermessen unter Anschluß des Rechtsweges.

§ 6. Gegen die Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörde nach §§ 1 bis 4 ist binnen einer Woche, gegen die Beschlüsse nach § 5 binnen einem Monat die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 7. Personen, die wegen des Einbruchs feindlicher Truppen ihre bisherige landwirtschaftliche Beschäftigung aufgegeben haben, können nach dem 31. Juli 1914 geschlossene Verträge, die sie zu Diensten außerhalb des Bezirks ihrer früheren Beschäftigung verpflichten, behufs Rückkehr dorthin mit fünftägiger Frist kündigen. Die Kündigung muß binnen drei Wochen erklärt werden; denn diese Frist beginnt mit dem Tage der Verkündung der Verordnung. Bedarf es zur Rückkehr einer behördlichen Erlaubnis, so läuft die Frist von dem Tage, an dem diese Erlaubnis dem Flüchtling bekannt geworden ist.

Die Landeszentralbehörde bestimmt die Bezirke, auf die diese Vorschrift Anwendung findet.

§ 8. Die Landeszentralbehörde erläßt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 9. Sofern die Sicherung der Ackerbestellung im Wege der Landesgesetzgebung herbeigeführt ist, finden die §§ 1 bis 6 dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Bundesrats über die Sicherung der Frühjahrspflanzung vom 31. März 1915 (Reichsgesetzbl. S. 210).

I.

Die zuständigen Landeszentralbehörden sind der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Finanzminister und der Minister des Innern.

Untere Verwaltungsbehörde ist im Sinne der §§ 1 bis 4 der Bundesratsverordnung in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister, im Sinne des § 5 der Verordnung in den Landkreisen der Kreisaußschuß, in den Stadtkreisen der Stadtaußschuß. Als höhere Verwaltungsbehörde hat über Beschwerden gegen Verfügungen nach §§ 1 bis 4 der Verordnung der Oberpräsident, gegen Beschlüsse nach § 5 der Bezirksaußschuß zu entscheiden.

Kommunalverband im Sinne der Verordnung ist der Kreis.

II.

Bezirke im Sinne des § 7 sind die Kreise der Provinz Ostpreußen und die westpreußischen Kreise Straßburg und Coblenz.

III.

Von der Befugnis zur Uebertragung der Nutzung ist mit größtmöglicher Schonung Gebrauch zu machen. Insbesondere soll der Eingriff möglichst auf die Teile der Wirtschaft beschränkt werden, die der Inhaber nicht versehen kann. Der Kommunalverband kann die Nutzung einem Dritten für dessen Rechnung übertragen.

Der Oberpräsident kann die näheren Voraussetzungen einer den Anforderungen der Verordnung genügenden Bestellung bezeichnen.

IV.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:

gez. Küster.

Der Finanzminister.

In Vertretung:

gez. Michell.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. Freund.

Bekanntmachung.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe gestatte ich widerruflich auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung, daß 1 Arbeiter in jeder Bäckerei an Sonn- und Festtagen von 6 bis 7 Uhr abends mit Ansetzen des Sauerteiges für Roggenbrot beschäftigt wird.

Wiesbaden, den 12. April 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

v. Giza.

J.-Nr. 1. A. IIIe 5856.

Berlin W. 9, den 8. April 1915.

Leipziger Platz 10.

Bekanntmachung.

Zum Pferdelazarett des 18. Armee-Korps in Vabenhäusen steht eine größere Zahl tragender Stuten, die der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden zur Abgabe an Landwirte überwiesen worden sind. Die Stuten sollen teils verkauft, teils den Landwirten bis nach dem Abfohlen überlassen werden. Letztere Tiere sind unter Zurücklassung der Fohlen dem Pferdelazarett wieder zuzuführen. Nach einem Bericht der Landwirtschaftskammer herrscht in dem Pferdelazarett Bruchtyphus. Die Landwirtschaftskammer wünscht trotzdem die Abgabe der Stuten an die Landwirte des Bezirks auf deren eigenes Risiko. Ich habe mich in Anbetracht der großen Nachfrage nach Pferden und der Dringlichkeit der Durchführung der Bestellungsarbeiten mit der Ueberführung der ansteckungsverdächtigen Stuten nach dem Bezirke Wies-

baden unter der Bedingung einverstanden erklärt, daß die Pferde am Bestimmungsorte 5 Wochen unter Beobachtung gestellt werden. Die Landwirtschaftskammer ist ersucht worden, sich vor weiterem mit Euer Hochwohlgeboren ins Benehmen zu setzen. Eure Hochwohlgeboren wollen das Erforderliche veranlassen. § 9 Abs. 1 meiner Viehseuchepolizeilichen Anordnung vom 17. Juli 1912 — I. A. IIIe 7097 — ist besonders zu beachten.

Ministerium

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B.

gez. Küster.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

* * *

I. 2573.

Diez, den 17. April 1915.

Vorliegendes teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises unter Hinweis auf die im Reg.-Amtsblatt 1912 S. 356 ff. veröffentlichte Viehseuchepolizeiliche Anordnung des Herrn Landwirtschaftsministers vom 17. 7. 12 mit.

Die Landwirtschaftskammer hat die Pferdebesitzer veranlaßt, den Ortspolizeibehörden Anzeige von der Uebernahme der Pferde zu machen.

Der Landrat.

Dubersadt.

Nr. 2969.

Diez, den 12. April 1915.

Ausführungsbestimmungen

zur Beschlagnahme der deutschen Schaffschur 1914/1915.

Durch Verfügung des stellvertretenden Königl. Generalkommandos sind die Wollen der deutschen Schaffschur 1914-15, d. h. die seit dem 1. Oktober 1914 in Deutschland geschorenen oder noch zu scherenden Wollmengen beschlagnahmt worden, gleichviel, ob sie sich noch auf den Schafen oder bei den Schafhaltern oder an sonstigen Lagerstellen befinden, ebenso wie das Wollgefälle von deutschen Schaffellen, das sich bei den deutschen Gerbereien oder sonstigen Lagerstellen befindet.

Die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände wird wie folgt geregelt:

Die in der Beschlagnahmeverfügung getroffene Bestimmung betreffs Verbots des Weiterverkaufs wird hierdurch aufgehoben, jedoch darf die Wolle nur für Kriegslieferungen verwendet werden. Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen, sind ausschließlich Lieferungen, die über eine der nachstehend aufgeführten Wäschereien geleitet werden:

Bischweiler Carbonisieranstalt und Wollwäscherei, A. G., vormals E. Viz, Bischweiler, Kreis Hagenau, Elz.,

Bremer Wollkammerei, Blumenthal, Prov. Hannover,

Wollwäschervereinigung, Carl Neß u. Co., Breslau,

H. Kay Sohn, Cassel,

Rosbacher u. Cie., Cassel,

Emil Rubensohn u. Co., Cassel-Bettenhausen,

Woll-Wäscherei und Kammerei Döhren, Hannover, Hannover-Döhren,

Bogtländische Carbonisieranstalt A. G., Grün, Lengenfeld i. B.,

Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain (N.-H.),

Ostpreussische Dampf-Wollwäscherei A. G., Königsberg, Ostpr.,

Leipziger Wollkammerei, Leipzig,

Bremer Wollkammerei, Lesum, Bremen,

G. A. Weller, Reutersbach, Kirchberg i. Sa.,

Mylauer Wollkammerei Georgi u. Co., G. m. b. H.,

Mylau, Vogtland,

Woll-Wäscherei und Carbonisieranstalt Reuhütte, Gebr. Lent, Reuhütte, Lengenfeld,

Deutsche Wollentfettung A. G., Oberheinsdorf, Reichenbach i. V.,

Rothenburger Wollwäscherei Karl Seine, Rothenburg, Oder,
Wollwäscherei und Carbonisieranstalt Fr. W. Schreiterer,
Unterheinsdorf, Reichenbach i. V.

Diese Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, die Wäsche der zugeführten Wollmengen zu den mit ihnen vereinbarten Tariffätzen*) zu bewirken und für Ueberwachung der endgültigen Ablieferung an solche inländische Fabrikanten, die die Wolle zu Heereslieferungen verarbeiten, zu sorgen. Die Wäschereien unterstehen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums.

Die Eigentümer der Wollen dürfen danach die Wollen entweder unmittelbar oder durch Vermittlung von Händlern an Heeresbedarf-fabrikanten verkaufen. In ersterem Falle ist der Eigentümer, im letzteren Falle der Händler verpflichtet, die Wollen über die vorstehend genannten Wäschereien an die Heeresbedarf-fabrikanten zur Ablieferung zu bringen.

Da die verpflichteten Wäschereien Wollmengen unter 1000 Kg. Rohgewicht nicht bearbeiten, dürfen Eigentümer, deren Gesamtzeugnis oder Besitz diese Menge nicht erreicht, sich zu gemeinsamer Ablieferung zusammenschließen.

Alle schon abgeschlossenen Verkäufe von Wollmengen an Heeresbedarf-fabrikanten können in Kraft bleiben, wenn die Wolle einer der zugelassenen Wäschereien zur Wäsche, zur Ueberwachung und Ablieferung zugeführt wird. Von dem Abnehmer der Wolle ist der Wäscherei der Wäschlohn vor Ablieferung zu erstatten.

Sofern bereits Wollen an Fabrikanten verkauft worden sind, die sich nicht verpflichten, die Wolle zu Heereslieferungen zu verwenden, darf Ablieferung nicht erfolgen.

Vor dem 31. August 1915 müssen sämtliche Bestände der deutschen Schaffschur 1914-15 in das Eigentum der Heeresbedarf-fabrikanten übergegangen sein.

Jede andere Art von Lieferungen, sowie jede andere Art von Veräußerungen, insbesondere der Verkauf von Wolle der deutschen Schaffschur 1914-15 auf Märkten oder öffentlichen Versteigerungen ist verboten.

Es wird ausdrücklich auf die Bundesratsverfügung vom 22. 12. 1914 betreffs der Höchstpreise hingewiesen.

Zu widerhandlungen gegen die Beschlagnahme-Verfügung oder gegen die Ausführungsbestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

Der Landrat.
J. B.
Zimmermann.

*) M 0,25 für 1 kg auf gewaschenes Produkt gerechnet einschl. Sortierung bis zu 20% Unter- und Nebensorten und M 0,05 Zuschlag für 1 kg auf gewaschenes Produkt bei Sortierung über 20% Unter- und Nebensorten. Sofortige Barzahlung ohne jeden Abzug. Verpackung zu Lasten des Empfängers.

J.-Nr. I. 2286. Diez, den 16. April 1915.

An die Herren Bürgermeister
(mit Ausnahme von Diez und Ems).

Betrifft: Wanderlagerbetriebe.

Ich erinnere an die genaue Beachtung meiner Verfügung vom 24. August 1905 — J.-Nr. 7008 (Kreisbl. Nr. 203/05) — betr. die Betriebsverhältnisse der Wanderlager; die geforderten Unterlagen sind mir vorkommendenfalls stets einzureichen. Dasselbe gilt bezüglich meiner Verfügung vom 1. Juni 1900 — Kreisbl. Nr. 124, 1880 —, ebenfalls die Wanderlagerbetriebe betreffend.

Der Landrat.
J. B.
Zimmermann.

J.-Nr. II. 3737.

Diez, den 13. April 1915.

Bekanntmachung.

An Stelle des aus dem Gemeindedienst ausgeschiedenen Beigeordneten und Standesbeamten-Stellvertreters Karl Scheuern in Dausenau ist der zum Beigeordneten gewählte Wilhelm Sundheimer in Dausenau zum Stellvertreter des Standesbeamten für die Orte Dausenau und Zimmerchied von dem Herrn Regierungs-Präsidenten ernannt worden.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. 3696 II.

Diez, den 13. April 1915.

Bekanntmachung.

Mit dem Einkauf von Schweinen für die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin ist der Schweinehändler Fritz Schäfer in Flacht für den Unterlahnkreis beauftragt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Die Herren Bürgermeister und Polizeibeamten werden ersucht, Herrn Schäfer bei den Einkäufen jede Unterstützung angedeihen zu lassen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kämpfe in den Kolonien.

W. L. B. Berlin, 17. April. (Amtlich.) Aus Deutsch-Ostafrika sind die nachfolgenden amtlichen Nachrichten eingetroffen. In zweitägigem Gefecht wurde der starke Gegner am 18./19. Januar bei Jassini geschlagen. Er verlor etwa 200 Gefallene; 4 Kompagnien sind gefangen. Gesamtverlust des Gegners etwa 700 Mann; 350 Gewehre, 1 Maschinengewehr, 2 Reittiere, 60 000 Patronen erbeutet. Deutsche Verluste: Gefallen: Major Kepler, Hauptmann Gerlich, Oberleutnants Kaufmann und Spalding, Leutnant Erdmann, Leutnants d. Res. Seyd und Störig, Sergeant Klippel, Waffenmeister Tomsen, Bizefeldweibel d. Res. Adernann und Weber, Unteroffizier d. Res. Linak, Obergefreiter d. Res. Pawlusch, Freiwillige Leitner, Schulze, Ratt und Bucher, Schütze Raab (August). Schwer verwundet: Hauptleute v. Hammerstein und Otto, Oberleutnants Wolff und Frhr. v. Stosch, Leutnant Vangen, Stabsärzte Dr. Benjchke und Dr. Berner, Leutnants d. Res. Schulze, Winkelmann und Meynards, Unteroffizier Mieth, Unteroffiziere d. Res. Goppel, Leipold, Pfeifer, Simoneit und Dreher, Feldweibel d. Res. Winger, Gefreiter d. Landw. Ridel, Gefreite d. Res. Strecker, Müller (Artur), Müller (Otto) 1r, Jäger d. Res. Lippold, Schütze Braun und Schulze. Leicht verwundet: Oberstleutnant und Kommandeur v. Lettow, Oberleutnant Götz, Leutnants d. Res. Thiel und Transfeld, Sanitätsfeldweibel Jedamzick, Bizefeldweibel d. Res. Jörger, Bizefeldmeister d. Res. Klauke, Gefreiter d. Res. Berner und Simon, Jäger d. Landw. Meckel, Schütze Janjon. Vermisst: Schütze Meinhardt, Freiwilliger Krüschner. Die Insel Mafia wurde am 10. und 11. Januar von den Engländern besetzt. Leutnant d. Res. Schiller ist schwer verwundet. Sämtliche Deutsche sind gefangen genommen mit Ausnahme des Landsturmmannes Belling (?), der sich mit Dau nachts nach Kilwa durchgeschlagen hat. Die Landung erfolgte bei Res Kijiman. Das Gefecht begann bei Vondeni und endigte bei Ngombeni. Gefangene sind mit „Kinsans Castle“ nach Nairobi geschafft. Verwaltung und Gerichtsbarkeit ist von den Engländern übernommen. Sie erscheinen Eische. Auf der Insel sollen 350 englische Truppen, zur Hälfte Neger, zur Hälfte Indier unter europäischem Befehlshaber sein. In Ngombeni stehen drei Ma-

schinengewehre. Bei der Landung waren „Chatham“, „Fox“, „Kinsfauns Castle“ und „Adjutant“ zugegen. Das Gefecht endete mit dem Fall des Führers bei Ngombeni. Unteroffizier Dörfer zog sich mit den Askaris nach Norden zurück. Er soll sich dann später mit den Askaris ergeben haben.

W. L. B. London, 18. April. Das Reuter'sche Bureau meldet aus Kapstadt vom 16. April: Die von dem Abgeordnetenhaus Anfang März eingesetzte Kommission zur Untersuchung der Ursachen des Aufstandes hat ihren Bericht erstattet; es heißt darin, daß die ihr zur Verfügung stehende Zeit für eine eingehende Untersuchung nicht ausgereicht habe; eine Anzahl notwendiger Zeugen stehe in Deutsch-Südwestafrika, andere seien im Gefängnis. Daher beschränke die Kommission sich darauf, das ihr vorliegende Material einzureichen, ohne Schlüsse daraus zu ziehen. — Der Senat hat die Indemnitätsvorlage in dritter Lesung angenommen.

W. L. B. Kapstadt, 18. April. Amtlich ist bekanntgegeben worden, daß General Smuts, der seit Beyer's Rücktritt die Bürgerwehr befehligt hat, den Befehl über die Streitkräfte in der Mitte, im Süden und im Osten des Landes mit dem Range eines Generalmajors übernommen hat.

Aus Persien.

Konstantinopel, 18. April. Das hier erscheinende persische Blatt „Saber“ veröffentlicht einen Brief aus Teheran, welcher besagt, daß die Erbitterung gegen England und Rußland beständig zunehme. Täglich ließen sich Freiwillige in die Listen der Freischaren einschreiben. Während bisher nur Reuter-Telegramme und solche der Petersburger Telegraphenagentur erschienen, veröffentlichen nunmehr die Blätter die Berichte der türkischen Botschaft sowie der österreichisch-ungarischen und der deutschen Gesandtschaft und unterrichten auf diese Weise die Bevölkerung von den beständigen Niederlagen Rußlands und Englands. — In demselben Briefe wird von der Ermordung des russischen Konsuls in Kermanschah und den in Ispahan und Schiras verbreiteten Aufrufen gegen die von England und Rußland verübten Grausamkeiten Mitteilung gemacht.

Landwirtschaft und Krieg.

Als Heft 1 der „Flugschriften des Kriegswirtschaftlichen Ausschusses beim Rhein-Mainischen Verband für Volksbildung in Frankfurt a. M.“ erschien jenseits der von dem Abteilungsleiter der Landwirtschaftskammer für den Reg.-Bez. Wiesbaden Herrn Landwirtschaftsinspektor Reiser, Wiesbaden, gelegentlich des Kriegswirtschaftlichen Lehrganges des genannten Verbandes am 8. März d. J. in Frankfurt a. M. gehaltene Vorträge. An der Spitze der interessanten Ausführungen steht der Grundsatz: „Niemand braucht zu hungern, aber alle müssen sparen!“ Redner weist besonders darauf hin, daß die Frage der Volksernährung noch lange nicht mit dem Ernst, der ihr zukommt, betrachtet würde, und daß unsere Bevölkerung noch viel zu wenig über die wirkliche Lage unterrichtet sei. In dem Vortrage ist die Notwendigkeit der Mitarbeit der deutschen Hausfrauen eingehend begründet und es wird an Hand der Statistik gezeigt, welche Leistungen die Landwirtschaft für die Volksernährung bisher vollbracht hat und im Kriegsjahre noch vollbringen muß. Eine Zusammenstellung des durchschnittlichen Verbrauchs der verschiedenen Nahrungsmittel weist darauf hin, an welchen Nahrungsmitteln gespart werden muß und es wird in dem Vortrage besonders auch zahlenmäßig nachgewiesen, welche Ersparnisse aus ernährungsphysiologischen Gründen in erster Linie zweckmäßig sind. Sodann wird ein Überblick über die uns fehlenden landwirtschaftlichen Produkte gegeben und es wird im einzelnen dargelegt, in welcher Weise für sie Ersatz beschafft werden kann. Der Vortrag befaßt sich auch mit den Fragen der Milchproduktion und der Milchverwertung, der Abschla-

tung der Schweinebestände und der Kartoffelerparnis, der Herstellung von Dauerwaren sowie den sonstigen in der Kriegszeit zu treffenden landwirtschaftlichen Maßnahmen. Der sehr interessante Vortrag ist kostenlos von der Geschäftsstelle des Rhein-Mainischen Verbandes für Volksbildung in Frankfurt a. M., Paulsplatz 10, zu beziehen.

Literarisches.

(1) In Feindesnähe ist ein fesselnder Aufsatz eines Mittkämpfers überschrieben, der von dem Leben und Treiben unmittelbar hinter der Front ein anschauliches Bild gibt und besonders Angriffe der feindlichen Flieger nicht ohne Humor schildert. Es heißt dort: „Hinter uns, 200—300 Meter weit, steht einer unserer Fesselballons. Die Franzosen geben sich ja redliche Mühe, ihn mit Schrapnells zuzudecken, schießen aber regelmäßig viel zu kurz, so daß uns immer der ganze Salat um die Ohren pfeift. Sowie die Brummerei anfängt, verziehen wir uns in die fertigen Ställe. Genau dazselbe ist es, wenn in der Ferne ein Flieger auftaucht. Unser Posten schreit „Flieger“, der Feldwebel brüllt „Deckung“, und wir sind im Umsehen alle verschwunden. In völliger Sicherheit können wir dann den Kampf beobachten. Der Ballon wird mit affenartiger Geschwindigkeit nach unten gezogen, der Flieger legt Eier, die ebensovienig ihr Ziel erreichen, wie unsere Schrapnells. Nur selten kommt mal so'n großer Vogel heruntergefaßt, immer mit stürmischem Geschrei und Freudengeheul unsererseits begrüßt.“ Wir entnehmen diese Zeilen Bongs illustrierter Kriegsgeichte „Der Krieg 1914 in Wort und Bild“ (Deutsches Verlagshaus Bong u. Co., Berlin W. 57; Preis des Wochenheftes 30 Pfg.), von der sechsten Heft 6 und 7 erschienen sind.

(2) Das Aprilheft von Velhagen u. Klajings Monatsheften (Herausgeber: Hanns von Zobeltitz und Paul Oskar Höcker) eröffnet ein wundervolles farbiges Bismarck-Gedenkblatt von Julius Diez, das zu dem Besten gehört, was dieser Tag an ähnlichen Schöpfungen hervor gebracht hat. Ihm gegenüber steht ein feuriges Bismarck-Gedicht von Lauff, „Bismarcks Lebenswerk im Weltkrieg“ nennt sich eine fesselnde Betrachtung des Heidelberger Geschichtsforchers Hermann Onken. Bisher unbekannte Briefe der Frau von Bismarck veröffentlicht Prof. Dr. Ed. Hecht. Die Bismarck-Denkmalen mustert Hanns von Zobeltitz an der Hand seiner Sammlung, einer der umfangreichsten dieser Art. Aber nicht nur Bismarcks Gedächtnis ist das Heft gewidmet, sondern auch der Gegenwart.

Die Unkrautbekämpfung bildet eine wichtige Maßnahme zur Sicherung unserer Getreideernten. In manchen Gegenden tritt das Unkraut, besonders der Hederich, so massenweise auf, daß der ganze Ertrag eines Ackers in Frage gestellt ist. In dem feingemahlenen Rainit besteht der Landwirt nun ein Mittel, mit welchem er diesem schlimmen Feinde seines Getreides erfolgreich entgegenarbeiten kann. 3—4 Ztr. auf den Morgen, frühmorgens an einem sonnigen Tage auf die betauten Pflanzen gestreut, vertilgen nicht nur den Hederich, sondern auch die anderen Unkräuter, wie Fuchslattich, Disteln, Kornblumen und andere. Die gleichzeitig düngende Wirkung des feingem. Rainits läßt dieses Bekämpfungsmittel besonders empfehlenswert erscheinen. Das Verfahren verspricht den meisten Erfolg, wenn das Ausstreuen zu einem Zeitpunkt erfolgt, an dem der Hederich 2—5 Blätter angezogen hat. Bei Klee-Einfaat muß ein Ausstreuen von feingemahlenem Rainit unterbleiben.

Arbeitsbücher

vorrätig in der Druckerei des Amtl. Kreisblattes

H. Chr. Sommer, Bad Ems u. Diez.